

**Schulgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Schulgesetz NRW – SchulG)  
vom 15. Februar 2005**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018  
(GV. NRW. 2018 S. 40)

**in der vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium für  
Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für anwendbar erklärten Form -  
Analogversion des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(AV-SchulG NRW)**

nebst Vorgaben (kursiv) für die analoge Anwendung des SchulG auf die Auslandsschulen der  
Bundeswehr (ASBw)

**Rahmenbedingungen**

1. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) betreibt an Auslandsstandorten, an denen keine andere deutsche Auslandsschule oder keine internationale Schule besteht, die ASBw aus Fürsorgegründen, um die schulische Versorgung der Kinder der im Ausland stationierten Bundeswehrangehörigen sicherzustellen und ihre spätere Reintegration in das innerdeutsche Schulsystem zu erleichtern.
2. ASBw werden in Abhängigkeit von einer Mindestanzahl vorhandener Kinder von Bundeswehrangehörigen und deren Altersstruktur als Grundschulen und erforderlichenfalls als Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II eingerichtet.
3. Das Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) übt die Schulaufsicht über die ASBw aus und ist somit Schulaufsichtsbehörde im Sinne des SchulG NRW, soweit die Vorgaben und Hinweise nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.
4. Die Entscheidung zum Besuch der ASBw liegt im freien Ermessen der Eltern, da sie grundsätzlich der Schulpflicht des Gastlandes unterliegen. Für den Besuch der ASBw gelten die Regelungen der Analogfassung des SchulG NRW.
5. Der Unterricht an den ASBw entspricht in Inhalt und Umfang den Anforderungen der in Nordrhein-Westfalen (NRW) geltenden Lehrpläne und Stundentafeln. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes NRW für die Grundschule, die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II finden analoge Anwendung.
6. Das Unterrichtsangebot konzentriert sich auf die vollumfängliche Erfüllung der geltenden Stundentafeln. Die ASBw werden deshalb nicht als Ganztagschulen geführt und stellen keine außerunterrichtliche Betreuung bereit.
7. Aufgrund der geringen Schülerzahlen bieten die ASBw ein standardisiertes Unterrichtsangebot mit begrenzten Wahlmöglichkeiten. Das Fächerangebot ist verbindlich.
8. Aufgrund geringer Klassenstärken wird vielfach jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet.
9. Religionsunterricht wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten erteilt.
10. An den ASBw unterrichten in der Regel aus den Landesschuldiensten in den Bereich des BMVg abgeordnete Lehrkräfte. Die Personalstärke ist auf die Erfüllung der geltenden Stundentafeln abgestimmt. Zusätzliches pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal kommt nicht zum Einsatz.

11. Da deutschsprachige Fördereinrichtungen und -netzwerke an den Auslandsstandorten in der Regel fehlen, ist eine angemessene Förderung von Kindern mit Behinderung nur eingeschränkt möglich. Die Inklusion von Kindern mit Behinderung ist deshalb sowohl abhängig vom individuellen Förderbedarf als auch von den örtlichen Gegebenheiten. Im Interesse einer hinreichenden Förderung der Kinder kann sie daher nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geschehen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme an eine ASBw besteht nicht. (Vgl. Hinweis zu § 2 Abs. 5 AV-SchulG)
12. Für die ASBw bestehen keine spezifischen Einrichtungen für die Schulgesundheit einschließlich eines schulärztlichen Dienstes.

Aus den vorbeschriebenen Rahmenbedingungen ergibt sich für die Anwendung der schulgesetzlichen Vorschriften des Landes NRW, dass insbesondere Regelungen, die

- die generelle Schulpflicht zum Inhalt haben,
- an Schularten, schulische Einrichtungen und Fördereinrichtungen anknüpfen, die nicht an den ASBw geführt werden,
- Lehrkräfte, pädagogisches oder sonderpädagogisches Personal betreffen,
- Einrichtungen für die Schulgesundheit (schulärztlicher Dienst einschließlich Amtsarzt) benennen,

keine Anwendung finden.

Folgende Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 21. Juli 2018 sind ab dem 1. August 2019 auf die Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw) analog anzuwenden:

- § 2 SchulG NRW (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule)
- § 3 SchulG NRW (Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung)
- §§ 11 bis 16 u. 18 SchulG NRW (Schulstruktur)
- §§ 29 bis 33 SchulG NRW (Unterrichtsinhalte)
- §§ 42 bis 56 SchulG NRW (Schulverhältnis)
- §§ 62 bis 74 SchulG NRW (Schulverfassung)
- §§ 120 bis 122 SchulG NRW (Datenschutz)

Die grau markierten Passagen beinhalten die übernommenen Änderungen des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Schulgesetz NRW unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen. Soweit sie Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums betreffen, gelten die Regelungen für den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen.

Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

# **Inhaltsübersicht**

## **Erster Teil Allgemeine Grundlagen**

Erster Abschnitt  
Auftrag der Schule

- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

## **Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

Erster Abschnitt  
Schulstruktur

- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 18 Gymnasiale Oberstufe

## **Dritter Teil Unterrichtsinhalte**

- § 29 Unterrichtsvorgaben
- § 30 Lernmittel
- § 31 Religionsunterricht
- § 32 Praktische Philosophie, Philosophie
- § 33 Sexualerziehung

## **Fünfter Teil Schulverhältnis**

Erster Abschnitt  
Allgemeines

- § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 44 Information und Beratung
- § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt  
Leistungsbewertung

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 50 Versetzung, Förderangebote
- § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung
- § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt  
Weitere Vorschriften  
über das Schulverhältnis

- § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Schulgesundheit
- § 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen
- § 56 Druckschriften, Plakate

**Siebter Teil  
Schulverfassung**

Erster Abschnitt  
Allgemeines

- § 62 Grundsätze der Mitwirkung
- § 63 Verfahren
- § 64 Wahlen

Zweiter Abschnitt  
Mitwirkung in der Schule

- § 65 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
- § 68 Lehrerkonferenz
- § 69 Lehrerrat
- § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- § 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 72 Schulpflegschaft
- § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 74 Schülervertretung

**Zwölfter Teil  
Datenschutz,  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

Erster Abschnitt  
Datenschutz

- § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- § 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern
- § 122 Ergänzende Regelungen

## **Erster Teil Allgemeine Grundlagen**

### Erster Abschnitt Auftrag der Schule

#### **§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

Die ASBw haben sich an den in § 2 Abs. 2 bis 9 und 11 SchulG NRW genannten Grundsätzen auszurichten. Da es sich bei den ASBw um Einrichtungen des Bundes handelt, bildet das Grundgesetz die ausschließliche verfassungsrechtliche Grundlage.

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes. Sie verwirklicht die in Absatz 2 bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).
- (5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

Die gemeinsame Unterrichtung von Menschen mit und ohne Behinderung (inklusive Bildung) erfolgt an den Auslandsstandorten der Bundeswehr in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten.

Ein Kind kann dann an eine ASBw aufgenommen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es im Rahmen individueller Förderung im Klassenverband erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann und wenn für eine angemessene Förderung keine außerschulischen Einrichtungen und Institutionen erforderlich sind, die am Auslandsstandort nicht verfügbar sind.

Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers mit Behinderung geschieht im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde der Bundeswehr. Sie kann im Interesse einer gesicherten Förderung des Kindes auf Probe geschehen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts bleiben unberührt.

In § 2 Abs. 8 SchulG NRW gleichfalls erwähnte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 58 SchulG NRW kommen an ASBw nicht zum Einsatz.

Hinsichtlich der Neutralität des Landes gilt, dass die Auslandsschulen der Bundeswehr unter der Trägerschaft des BMVg stehen. Es gilt das Neutralitätsgebot des Bundes.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) gegenstandslos

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

Ergänzende Bildungsangebote bestehen in binnendifferenzierenden Fördermaßnahmen im Klassenverband.

(12) gegenstandslos

### **§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung**

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit im Rahmen des den Auslandsschulen der Bundeswehr zugrunde liegenden Schulprogramms fest. Auf dessen Grundlage überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

Das Schulprogramm der ASBw ergibt sich aus ihrem Auftrag (siehe Rahmenbedingungen Ziffer 1.). Insofern entfällt für jede ASBw die Erarbeitung eines eigenen Schulprogramms.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

## **Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

### **§ 11 Grundschule**

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 - 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung des Schulträgers entweder getrennt nach Jahrgängen oder in

jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Entscheidung des Schulträgers auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden.

Die Entscheidung über den jahrgangsübergreifenden oder -getrennten Unterricht hat unmittelbare Auswirkungen auf Personalbedarf an den ASBw. Im Hinblick auf die damit verbundenen haushalterischen Konsequenzen muss diese Entscheidung dem Schulträger vorbehalten bleiben.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

## **§ 12 Sekundarstufe I**

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

§ 12 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW wird durch die übernommene Änderung des 13. Schulrechtsänderungsgesetz zum SchulG NRW gegenstandslos.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

§ 12 Abs. 3 SchulG NRW erhält ab 1. August 2019 folgende Fassung:

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) keine Anwendung

§ 12 Abs. 4 SchulG NRW ist nicht anwendbar, da in der Sekundarstufe I an den ASBw schulformübergreifend unterrichtet wird und aus diesem Grund für eine weitere Zieldifferenzierung kein Raum vorhanden ist.

### **§ 13 Erprobungsstufe**

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

### **§ 14 Hauptschule**

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

## **§ 15 Realschule**

- (1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.
- (3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
- (4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

## **§ 16 Gymnasium**

- (1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Das Gymnasium fasst die Klassen 5 bis 9 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
- (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
- (4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 16 Absätze 2 bis 7 erhalten durch das 13. Schulrechtsänderungsgesetz ab 1. August 2019 folgende Fassung:

- (2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
- (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

(5) gegenstandslos

(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

(7) gegenstandslos

### **§ 18 Gymnasiale Oberstufe**

Für die Schülerinnen und Schüler an Auslandsschulen der Bundeswehr, die den auslaufenden achtjährigen gymnasialen Bildungsgang durchlaufen, gelten die Bestimmungen der Analogfassung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (AV-APO-GOST) sowie die Analogfassung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (AV-VV-APO-GOST).

§ 18 erhält durch das 13. Schulrechtsänderungsgesetz ab 1. August 2019 folgende Fassung:

### **§ 18 Gymnasiale Oberstufe**

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

Aufgrund der sehr geringen Schülerzahlen in der gymnasialen Oberstufe wird aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit an Auslandsschulen der Bundeswehr ein festgelegtes Kursangebot eingerichtet.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

An Auslandsschulen der Bundeswehr wird Religionslehre im Rahmen der personellen Möglichkeiten erteilt (§ 31 AV-SchulG NRW).

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

### **Dritter Teil Unterrichtsinhalte**

#### **§ 29 Unterrichtsvorgaben**

(1) Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) keine Anwendung

Die Anwendung des § 29 Abs. 2 SchulG NRW entfällt. Im Hinblick auf den besonderen Auftrag der ASBw ist für die Bestimmung zusätzlicher, schuleigener Unterrichtsvorgaben neben den Vorgaben (Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) kein Raum.

(3) Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

#### **§ 30 Lernmittel**

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium für Schule und Bildung nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,
3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbständiges Arbeiten, durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind.

§ 30 Abs. 3 S. 2 SchulG NRW ist nicht anzuwenden. Die Einführung von Lernmitteln erfolgt durch das BiZBw, in der Regel einheitlich für alle ASBw, um auf diese Weise eine Voraussetzung für einen einheitlichen Unterrichtsstandard und eine wirtschaftliche Beschaffung sicherzustellen.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium für Schule und Bildung regelt das Zulassungsverfahren.

## **§ 31 Religionsunterricht**

(1) keine Anwendung

§ 31 Abs. 1 SchulG NRW findet keine Anwendung. Der Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler an den ASBw erfolgt in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen. Auf dieser Grundlage wird an den ASBw im Rahmen der personellen Möglichkeiten und auf Wunsch der Eltern Religionsunterricht angeboten, ohne dass er dabei ordentliches Lehrfach ist. Er wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt durchgeführt. Soweit der Unterricht nur in einem Bekenntnis erteilt werden kann, ist dieser mit Einverständnis des Religionslehrers /der Religionslehrerin Schülerinnen und Schülern anderer christlicher Bekenntnisse zu öffnen. Die Teilnahme der anderskonfessionellen Schülerinnen und Schüler erfolgt hierbei nur mit ihrem Einverständnis, bzw. wenn sie noch religionsunmündig sind, mit dem Einverständnis der Eltern.

(2) Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Entsprechen die personellen Gegebenheiten an einer ASBw nicht den Vorgaben des § 31 Abs. 3 SchulG NRW, wird in der Sekundarstufe I Unterricht in Praktischer Philosophie und in der Sekundarstufe II Philosophie erteilt, sofern entsprechendes Personal zur Verfügung steht.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt.

Das Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) regelt das Verfahren über die Einsichtnahme der Kirche oder der Religionsgemeinschaft in den Religionsunterricht (§ 31 Abs. 5 SchulG NRW) im Einzelfall.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

### **§ 32**

#### **Praktische Philosophie, Philosophie**

Findet an den ASBw keine Anwendung

§ 32 SchulG NRW ist nicht anzuwenden. Nach § 32 SchulG NRW stellt das Fach Praktische Philosophie einen Ersatz für das ordentliche Lehrfach Religionsunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler dar, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind. Da an ASBw Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach unterrichtet wird, entfällt die Anwendung des § 32 SchulG NRW. Dies hindert die ASBw nicht, im Rahmen der personellen Möglichkeiten das Fach Praktische Philosophie bzw. Philosophie anzubieten.

### **§ 33**

#### **Sexualerziehung**

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hin aus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

## **Fünfter Teil Schulverhältnis**

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

- (1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.
- (4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.
- (5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.
- (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung der zuständigen Stellen.
- (7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.
- (8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

### **§ 43**

#### **Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen.
- (3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.
- (5) gegenstandslos

§ 43 Abs. 5 SchulG NRW ist gegenstandslos, da der Geltungsbereich des SGB VII auf das Bundesgebiet beschränkt ist.
--

### **§ 44**

#### **Information und Beratung**

- (1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

§ 44 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW gilt mit der Maßgabe, dass nach Ziffer 4. 4 der „Dienstanzweisung für die Auslandsschulen der Bundeswehr“ in der jeweils gültigen Fassung der Besuch von Eltern an einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen zusätzlich der Gestattung durch den Schulleiter/die Schulleiterin bedarf.
---

- (4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten.

§ 44 Abs. 5 S. 2 SchulG NRW ist gegenstandslos, da die dort genannten Institutionen für ASBw nicht zur Verfügung stehen.

#### **§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen.

§ 46 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW ist gegenstandslos.

(2) Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 46 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW findet keine Anwendung. Die dort getroffenen Kapazitätserwägungen stellen für die ausschließlich aus Fürsorgegründen betriebenen ASBw keinen Ausschlussgrund dar. Davon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers, ASBw unter Beachtung des Vertrauensschutzes – auch wegen zu geringer Auslastung – zu schließen.

(3) - (7) gegenstandslos

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Schulform Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Schulform Realschule oder zur Schulform Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Schulform Realschule der Wechsel ihres Kindes zur Schulform Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 46 Abs. 9 SchulG NRW ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung zu prüfen ist, ob leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die bisher der Schulform Hauptschule zugeordnet sind, der Schulform Realschule oder Gymnasium und ob leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die bisher der Schulform Realschule zugeordnet sind, der Schulform Gymnasium zugeordnet werden können.

## **§ 47**

### **Beendigung des Schulverhältnisses**

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. gegenstandslos
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. gegenstandslos
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) gegenstandslos

Zweiter Abschnitt  
Leistungsbewertung

**§ 48**  
**Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)  
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

**§ 49**  
**Zeugnisse,**  
**Bescheinigungen über die Schullaufbahn**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

(4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung des BiZBw ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor dem BiZBw zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor dem BiZBw von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

§ 49 Abs. 4 SchulG NRW ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das BiZBw die zuständige Stelle für den Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse und für die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherungen ist. Das BiZBw stellt in diesen Angelegenheiten mit dem/der vom MSB beauftragten Vertreter/beauftragten Vertreterin (Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte) Einvernehmen her.

## **§ 50**

### **Versetzung, Förderangebote**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

Für die Anwendung von § 50 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW gilt, dass schulische Förderangebote im Sinne dieser Vorschrift durch binnendifferenzierende Maßnahmen im Klassenverband erfolgen.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

## **§ 51**

### **Schulische Abschlussprüfungen, Anerkennung**

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

(2) gegenstandslos

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch eine Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Abschlüsse und Berechtigungen, die auf der Grundlage der vom BMVg im Einvernehmen mit dem MSB für anwendbar erklärt

- Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule in der jeweils gültigen Fassung (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS),
- Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) sowie der
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils gültigen Fassung (APO-GOST)

erlangt werden, bedürfen keiner zusätzlichen Anerkennung durch eine Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 51 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW ist gegenstandslos.

## **§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,

Aufgrund der geringen Schülerzahlen können besondere Lerngruppen an Auslandsschulen der Bundeswehr nicht eingerichtet werden.

7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,
14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,

17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

(2) - (3) gegenstandslos

Dritter Abschnitt  
Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

**§ 53**  
**Erzieherische Einwirkungen,**  
**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. gegenstandslos
7. gegenstandslos

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Die Entlassung von der Schule bedarf der Bestätigung durch das BiZBw. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

§ 53 Abs. 4 S. 2 und S. 3 SchulG NRW sind anzuwenden, ohne dass es hier auf die Schulpflichtigkeit der Schülerin oder des Schülers ankommt.

(5) gegenstandslos

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

## **§ 54 Schulgesundheit**

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen.

(2) - (3) gegenstandslos

Entsprechende Institutionen stehen an Auslandsstandorten nicht zur Verfügung.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

§ 54 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Entscheidung auf Grund eines Gutachtens des truppenärztlichen Dienstes oder eines im Gastland ansässigen Arztes trifft. Beim Verdacht oder Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten sind die Vorgaben des § 34 Abs. 1 IfSG zu beachten. Zusätzlich sind das BiZBw und der truppenärztliche Dienst unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig von vorstehender Regelung sind die jeweiligen Gesundheitsvorschriften

des Gastlandes einschließlich danach bestehender Informationspflichten gegenüber den örtlichen Gesundheitsbehörden zu beachten.

(5) Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

(6) gegenstandslos

(7) gegenstandslos

### **§ 55**

#### **Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen**

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 55 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 56 S. 3 SchulG NRW sind gegenstandslos, da der Organisations- und Tätigkeitsbereich der dort genannten Elternverbände auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt ist.

(2) Geldsammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

### **§ 56**

#### **Druckschriften, Plakate**

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

## **Siebter Teil Schulverfassung**

### Erster Abschnitt Allgemeines

An ASBw findet schulische Mitwirkung der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer grundsätzlich statt. Die in Ziffer 1. dargelegten besonderen Rahmenbedingungen führen jedoch zu Abweichungen bei der Anwendung der Mitwirkungsvorschriften. Weitere Modifikationen bei der schulischen Mitwirkung ergeben sich ferner daraus, dass es sich bei den ASBw um Einrichtungen des Bundes handelt, für die vorrangig bundesrechtliche Bestimmungen gelten. Darüber hinaus können auch die spezifischen Gegebenheiten des Auslandsstandorts und – soweit eine ASBw als Abteilung in einer nationalen oder internationalen Schule geführt wird – die besonderen Regeln und Gepflogenheiten dieser nationalen oder internationalen Schule zu weiteren Abweichungen oder Einschränkungen in der schulischen Mitwirkung führen.

### **§ 62 Grundsätze der Mitwirkung**

- (1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.
- (2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.
- (3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.
- (5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.
- (6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.
- (7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) - (9) gegenstandslos

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

### **§ 63 Verfahren**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsicht bereit zu halten.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

## **§ 64 Wahlen**

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn die ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 64 Abs. 4 SchulG NRW gilt mit der Maßgabe, dass das Beanstandungsrecht des Schulleiters/der Schulleiterin der ASBw gemäß der „Dienstanweisung für die Auslandsschulen der Bundeswehr“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten ist.

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

## Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

Die in §§ 65 – 74 SchulG NRW genannten Gremien haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unterschiedliche Befugnisse, u.a. die Verabschiedung von Grundsätzen oder Rahmenplanungen. Bei Grundsätzen und Rahmenplanungen handelt es sich jeweils um abstrakte und generelle Vorgaben, die keine konkreten Einzelfallgestaltungen enthalten und in Einzelfällen begründete Ausnahmen zulassen. Über die Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit.

### **§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz**

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. gegenstandslos

Das Schulprogramm der ASBw ergibt sich unmittelbar aus ihrem Auftrag, die schulische Versorgung der Kinder der im Ausland stationierten Bundeswehrangehörigen sicherzustellen und die Reintegration dieser Kinder in das innerdeutsche Schulsystem zu erleichtern. Dieser spezifische Auftrag der ASBw lässt keinen Raum für ein weitergehendes Schulprogramm (siehe auch Hinweis zu § 3 Abs. 2 AV-SchulG).

2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,

Entscheidungen der Schulkonferenz über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 SchulG NRW) sind am spezifischen Auftrag der ASBw (s.o.) auszurichten. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind daher nur solche, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen beispielsweise die – vom BiZBw angeordnete und damit unabdingbare – Teilnahme bestimmter Klassen an zentralen Lernstandserhebungen.

3. Zusammenarbeit mit anderen Partnern

§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW (Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern) ist insoweit gegenstandslos, als sich die „Zusammenarbeit mit anderen Schulen“ auf die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren gleichartigen Schulen einer Schulstufe (Sekundarstufe I oder II) an einem Ort bezieht. Diese Konstellation trifft für ASBw nicht zu, da sie nur an solchen Standorten betrieben werden, an denen gerade keine sonstigen deutschen Schulen vorhanden sind.

Die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Partnern betrifft Einrichtungen und Vereine (Kirchen, Förderverein u.ä.) am Auslandsstandort. In diesem Zusammenhang ist für eine Zusammenarbeit zum Zwecke des Betriebs einer offenen Ganztagschule im Hinblick auf das standardisierte Unterrichtsangebot der ASBw kein Raum.

#### 4. Festlegung der beweglichen Ferientage

Bewegliche Ferientage im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG NRW sind diejenigen einzelnen Ferientage, die den Schulen ggf. noch zur Verfügung stehen, nachdem der Schulleiter /die Schulleiterin unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten vor Ort die Ferienzeiten, in der Regel Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Winter- und Osterferien, festgelegt hat.

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
6. die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

§ 65 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz SchulG NRW findet keine Anwendung, da Ganztagsangebote nicht Bestandteil des gewährleisteten standardisierten Unterrichtsangebots sind.

7. keine Anwendung

Die Entscheidung über die Organisation der Schuleingangsphase trifft, aus den in dem Hinweis zu § 11 Abs. 2 und 3 AV-SchulG genannten Gründen, der Schulträger.

8. gegenstandslos
9. keine Anwendung

Die Einführung von Lernmitteln erfolgt einheitlich für alle ASBw durch das BiZBw. Von den Eltern wird derzeit kein Eigenanteil bei der Beschaffung von Lernmitteln gefordert.

10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
11. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5)
12. Information und Beratung (§ 44)
13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4)
14. Grundsätze über Aussagen zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2)
15. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55)

§ 65 Abs. 2 Nr. 15 SchulG NRW findet bezüglich des Sponsorings keine Anwendung. Für die ASBw gelten die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ vom 7. Juli 2003 (Amtlicher Teil Bundesanzeiger Nr. 126 S. 14906 und die dazu vom BMVg – Referat R II 1 erlassenen Durchführungsbestimmungen A 2100/20 - Az 75-11-15 - in der jeweils gültigen Fassung.

16. gegenstandslos

Die ASBw verfügen über keinen eigenen Haushalt.

17. gegenstandslos

§ 65 Abs. 2 Nr. 17 SchulG NRW ist gegenstandslos. Die Auswahl der Schulleiter und Schulleiterinnen trifft das BiZBw im Einvernehmen mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in einem eigenen Verfahren.

18. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5)
19. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2)
20. gegenstandslos
21. gegenstandslos
22. Erlass einer Schulordnung,

Die von der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG NRW zu beschließende Schulordnung dient in erster Linie der Konkretisierung und Ergänzung der sich aus dem Schulverhältnis (§§ 42 ff. SchulG NRW) ergebenden allgemeinen Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus kann sie, sofern nicht eine Hausordnung des Schulträgers vorhanden ist, die Benutzung der Schuleinrichtung und des Schulgeländes regeln. Vor diesem Hintergrund enthält die Schulordnung maßgeblich Regelungen zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler,
- Regeln über das bei Schulversäumnissen und Beurlaubungen einzuhaltende Verfahren (sofern nicht in der Dienstanweisung geregelt),
- Angaben zum Beginn und Ende der Unterrichts- und Pausenzeiten,
- Bestimmungen über die Benutzung der Schuleinrichtung und des Schulgeländes (ergänzend oder anstatt einer Hausordnung).

Eine Entscheidungszuständigkeit der Schulkonferenz besteht nur insoweit, als die übrigen Nummern des § 65 Abs. 2 AV-SchulG dies auf der Grundlage dieser Vorgaben vorsehen. Im Übrigen ist die Schulkonferenz bei der Formulierung der Schulordnung an die Vorgaben und Entscheidungen des Schulleiters / der Schulleiterin, des BiZBw und des BMVg gebunden.

23. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5)
24. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1)
25. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8)

(3) Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Einvernehmen mit dem BMVg

## **§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz**

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
  - b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
  - c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

§ 66 Abs. 1 SchulG NRW gilt mit der Ergänzung, dass bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen (die Schulleiterstelle nicht mit einberechnet) die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen hat. An diesen Schulen hat der Schulleiter/die Schulleiterin in Abweichung von § 66 Abs. 6 S. 2 SchulG NRW ein Stimmrecht.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer: Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe  
1 : 1 : 0
2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II  
1 : 1 : 1
3. an Schulen der Sekundarstufe II  
3 : 1 : 2
4. gegenstandslos

(4) gegenstandslos

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

## **§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen**

(1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler

in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) gegenstandslos

(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

## **§ 68 Lehrerkonferenz**

Die Lehrerkonferenz entscheidet ausschließlich über allgemeine Grundsätze, konkrete Regelungen bleiben dem Schulleiter/der Schulleiterin vorbehalten („Dienstweisung für die Auslandsschulen der Bundeswehr“ in der jeweils gültigen Fassung)

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

§ 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Lehrkräfte ausschließlich über schulinterne Fortbildungen entscheiden.

4. keine Anwendung

§ 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG NRW findet keine Anwendung. Regelungen über die von den Lehrkräften der ASBw zu leistenden Pflichtstunden sind abschließend im Bereichserlass D-2250/6 – Az 10-15-33/38 in der jeweils gültigen Fassung getroffen. Daneben besteht kein Raum für weitere Vorgaben.

5. gegenstandslos

6. keine Anwendung
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

## **§ 69 Lehrerrat**

§ 69 findet an den ASBw keine Anwendung

Für die Anwendung von § 69 SchulG NRW ist kein Raum. Die Personalvertretung erfolgt auf der Grundlage des für die ASBw unmittelbar und vorrangig geltenden Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).

## **§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz**

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) gegenstandslos

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

## **§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz**

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

## **§ 72 Schulpflegschaft**

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenz. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

### **§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft**

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

### **§ 74 Schülervertretung**

(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbst gewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät

darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

Die §§ 76 – 77 SchulG NRW finden keine Anwendung.

Das BiZBw stellt sicher, dass die ASBw bezüglich sie unmittelbar betreffender Fragen wie beispielsweise der räumlichen Unterbringung und Ausstattung sowie der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung rechtzeitig beteiligt werden. Unbenommen davon ist das Recht der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW, Vorschläge und Anregungen an das BMVg als Träger der ASBw und an das BiZBw als Schulaufsichtsbehörde zu richten.

**Zwölfter Teil**  
**Datenschutz,**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**  
Erster Abschnitt  
Datenschutz

**§ 120**  
**Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern**

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

In § 120 Abs. 1 und Abs. 3 AV-SchulG entfällt der Bezug auf § 36 SchulG NRW, da vorschulische Beratung und Förderung nicht zum Auftrag der ASBw gehört. Zudem stehen die in § 36 SchulG NRW genannten Fördereinrichtungen wie Kindertagesstätten oder die Jugendhilfe im Ausland nicht zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Aufenthaltsdauer der Bundeswehrangehörigen im Ausland ist ein zeitlicher Vorlauf von zwei Jahren in der Regel nicht gegeben.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler

sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die Schulaufsichtsbehörde der Bundeswehrverwaltung zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

Die in § 120 Abs. 5 SchulG NRW mit „andere öffentliche Stellen“ bezeichneten Behörden und Ansprechstellen stehen im Ausland nicht zur Verfügung. Insofern bleibt deren Nennung ohne Belang.
---

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

## **§ 121**

### **Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern**

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörde der Bundeswehrverwaltung dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörde übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Die an ASBw eingesetzten Lehrkräfte gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung an. Insofern hat auch nur die Schulaufsichtsbehörde der Bundeswehrverwaltung Zugriff auf die in § 121 Abs. 2 SchulG NRW genannten Daten.

- (3) gegenstandslos
- (4) gegenstandslos

§ 121 Abs. 3 und Abs. 4 SchulG NRW sind gegenstandslos, da die dort genannten Behörden für ASBw hinsichtlich der darin geregelten Aufgaben nicht zuständig sind.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen des Absatz 2 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

Die Änderung in § 121 Abs. 6 SchulG NRW ist erforderlich, da § 121 Abs. 3 und Abs. 4 SchulG NRW gegenstandslos sind.

## **§ 122 Ergänzende Regelungen**

- (1) Ergänzend zu den §§ 120 und 121 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) gegenstandslos
- (3) gegenstandslos

§ 122 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG NRW sind gegenstandslos, da die dort geregelten Sachverhalte auf ASBw nicht zutreffen.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken,
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 121 genannten Zwecken,
3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 121 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
5. die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.

Die Änderung von § 122 Abs. 4 SchulG NRW ist erforderlich, da das Bundesministerium der Verteidigung Dienstherr der ASBw ist und die entsprechenden Regelungen erlässt.